

FR_GERICHTE 502 2024 279 vom 6. August 2025

FR Kantonsgericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_279

FR: FR_GERICHTE 502 2024 279 du 6 août 2025

IT: FR_GERICHTE 502 2024 279 del 6 agosto 2025

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Einstellungsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann die Beschwerdeführer die mit einfacher Post zugestellte Einstellungsverfügung vom 25. Oktober 2024 erhalten haben. Die am

E. 1.2

Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten (Art. 385 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 StPO), wobei bei Laienbeschwerden die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen sind; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1), was hier grundsätzlich der Fall ist.

E. 1.3

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Strafverfahren ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und damit in eigenen Rechten betroffen ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient (Urteil BGer 1B_554/2021 vom

6. Juni 2022 E. 4.1 mit Hinweisen). Das angezeigte Delikt des Betrugs (Art. 146 StGB) schützt, wie beispielsweise auch die Veruntreuung von Vermögenswerten (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und die ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), den Wert des Vermögens als Ganzes. Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Träger des geschädigten Vermögens als geschädigte Person (vgl. Urteil BGer 1B_554/2021 vom

E. 1.4

Gemäss Art. 127 Abs. 4 StPO können die Parteien jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen; vorbehalten bleiben die Beschränkungen des Anwaltsrechts. Im Kanton Freiburg ist die Vertretung vor den Gerichtsbehörden den in den kantonalen Registern und Listen eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (Art. 142 JG). G. _____, welcher kein eingetragener Anwalt ist, kann somit seinen Vater im Beschwerdeverfahren nicht vertreten. Auf die Beschwerde von B. _____ wäre demnach auch aus diesem Grund nicht einzutreten. 2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 StPO) und von der von ihnen geleisteten Sicherheit zu beziehen. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten von CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. _____ und B. _____ solidarisch auferlegt und von der von ihnen geleisteten Sicherheit bezogen. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 6. August 2025/ndu Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

E. 4

November 2024 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde jedoch in jedem Fall rechtzeitig eingereicht. Kantonsgericht KG Seite 3 von 4

E. 6

Juni 2022 E. 4.2). Die Beschwerdeführer machen in ihrer Strafanzeige und auch in ihrer Beschwerde geltend, das Vermögen von E. _____ sei durch das Verhalten der Beschwerdegegner geschädigt worden. Ihr eigenes Vermögen wurde offenbar nicht geschädigt. Die Beschwerdeführer sind demnach nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt, weshalb ihnen keine Geschädigten- und damit auch keine Privatklägerstellung zukommt und sie nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.